

# **BEGRÜNDUNG**

**ZUR**

**2. ÄNDERUNG DES**

**BEBAUUNGSPLANES NR. 81**

**DER STADT EUTIN**

**FÜR DAS GEBIET NORDÖSTLICH KATERSTIEG, SÜDÖSTLICH DER  
GRUNDSTÜCKE FREISCHÜTZSTRASSE 3 BIS 9, SÜDWESTLICH DER OTTO-  
HAESLER-STRASSE EINSCHLIESSLICH LÜBECKER STRASSE 46 UND  
WEIDESTRASSE 12**

---

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 13 (2) NR. 3 BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13 (2) NR. 2 HALBSATZ 2 BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
1.1	Planungserfordernis/Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>4</b>
3.1	Flächenzusammenstellung	4
3.2	Auswirkungen der Planung	4
3.3	Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
3.3.1	Art der baulichen Nutzung	5
3.3.2	Maß der baulichen Nutzung	5
3.3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	6
3.3.4	Sonstige Festsetzungen	6
3.4	Erschließung	7
3.4.1	Stellplätze	7
3.5	Eingriffe	8
<b>4</b>	<b>Immissionen und Emissionen</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>8</b>
5.1	Löschwasserversorgung	9
5.2	Müllentsorgung	10
<b>6</b>	<b>Hinweise</b>	<b>10</b>
6.1	Bodenschutz	10
<b>7</b>	<b>Bodenordnende und sonstige Maßnahmen</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Kosten</b>	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>11</b>

## **BEGRÜNDUNG**

zum Bebauungsplan Nr. 81, 2. Änderung der Stadt Eutin für das Gebiet nordöstlich Katerstieg, südöstlich der Grundstücke Freischützstraße 3 bis 9, südwestlich der Otto-Haesler-Straße einschließlich Lübecker Straße 46 und Weidestraße 12.

### **1 Vorbemerkungen**

#### **1.1 Planungserfordernis/Planungsziele**

Der Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Eutin sowie dessen 1. Änderung zielten bereits auf eine Bebauung der Freiflächen nördlich des Katerstieges ab. Planungsziel der 2. Änderung ist die Errichtung einer Generationenübergreifenden Wohnanlage. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes hatte man dies bereits vorbereitet und rückte damit von einer ursprünglich vorgesehenen Bebauung mit Stadtvillen ab. Aufgrund der Erfahrungen des Vorhabenträgers wird nun anstatt mehrerer eigenständiger Baukörper ein kompakter, zusammenhängender Baukörper befürwortet. Dafür ist es erforderlich den Bebauungsplan zu ändern und die Baugrenzen dementsprechend anzupassen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt, da es sich um eine Maßnahmen der Innenentwicklung in einem bereits verbindlich überplanten Gebiet handelt, der infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert werden soll. Die zulässige Grundfläche der 2. Änderung entspricht ca. 2.720 m<sup>2</sup>, somit sind die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB gegeben.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Eutin hat am 07.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes 81, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

#### **1.2 Rechtliche Bindungen**

Gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) Schleswig-Holstein wird Eutin als Mittelzentrum im Zentralörtlichen System mit einem 10 km-Umkreis/Stadtrandkern dargestellt. Gleichzeitig liegt Eutin innerhalb eines Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum und innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Im Regionalplan 2004 für den Planungsraum II wird Eutin ebenfalls als Mittelzentrum eingestuft und innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus

und Erholung dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eutin stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche mit Parkplatz dar.

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der „Satzung der Stadt Eutin über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in der Innenstadt“ in der Fassung vom 14.12.2007.

## 2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet schließt im Norden mit der Otto-Haesler-Straße an die Freischützstraße an. Im Osten wird das Plangebiet durch die Lübecker Straße und im Süden durch die Weidestraße erschlossen. Zusätzlich verläuft südlich des Plangebietes, entlang des Bahndamms eine fußläufige Verbindung - der Katerstieg - die die Verlängerung des Opernrings bis zur Weidestraße darstellt.

Das Plangebiet ist im östlichen und nordöstlichen Bereich bereits bebaut, an der Weidestraße befindet sich ein einfaches Kulturdenkmal. Der Großteil des Plangebietes, also der westliche und südliche Bereich ist unbebaut. Wobei derzeit der nordwestliche Teilbereich der Fläche als Parkplatz genutzt wird. Der südöstliche Teil des Plangebiets weist einen Gehölzbestand auf.

## 3 Begründung der Planinhalte

### 3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

WA-Gebiet	6.040 m <sup>2</sup>
WB-Gebiet	1.170 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	1.000 m <sup>2</sup>
<b>Größe Plangebiet insgesamt:</b>	<b>8.210 m<sup>2</sup></b> <b>0,8 ha</b>

### 3.2 Auswirkungen der Planung

Bei Umsetzung der Planung ist auch weiterhin eine Bebauung der Flächen möglich. Änderungen ergeben sich nur für die WA-Flächen südlich der Otto-Haesler-Straße. Eine Verschiebung der Baufenster ermöglicht nun die Errichtung eines großen kompakten Baukörpers und eine Umlagerung der Stellplatzflächen. Weiterhin ist die Errichtung eines solitären Baukörpers südlich der Wendeanlage möglich. Die bisherigen innerstädtischen Brachflächen werden somit leicht nachverdichtet.

### 3.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

#### 3.3.1 Art der baulichen Nutzung

Bezüglich der Art der baulichen Nutzungen erfolgen keine Änderungen gegenüber dem Ursprungsplan. Im Plangebiet werden weiterhin Allgemeine und Besondere Wohngebiete festgesetzt.

#### 3.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Nach der erneuten Überarbeitung des Entwurfes und Änderung in einen kompakten Baukörper bedarf es einer Anpassung der Grundflächenzahl (GRZ) für die WA-0,35-Gebiete an der Otto-Haesler-Straße. Mit der 2. Änderung erfolgt die Erhöhung der GRZ von 0,3 auf nun 0,35. Eine zusätzliche Ausnahme erfolgt für das WA\*-Gebiet aufgrund des Grundstückszuschnitts und der benötigten Stellplätze. In diesem Gebiet darf die maximal zulässige GRZ durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen um 90 %, bzw. bis zu einer maximalen GRZ von insgesamt 0,67 überschritten werden.

Für die Stellplatzflächen nordöstlich der Otto-Haesler-Straße gilt der § 21a Abs. 2 BauNVO, somit werden diese Flächen zum WA-0,35 Gebiet gerechnet.

Für das gesamte Plangebiet wird eine Erhöhung der Grundflächenzahl nach § 16 Abs. 6 BauNVO um 15 % der maximal festgesetzten Grundflächen vorgesehen, um ausnahmsweise Außenterrassen und Balkone abzusichern.

Bezüglich der Zahl der Vollgeschosse ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Ursprungsplan.

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Höhe der baulichen Anlagen innerhalb der WA-0,35 Gebiete. Der Ursprungsplan sah eine Staffelung der Gebäudehöhen vor, indem der nördliche Bereich mit 45 m über Normal Null (NN) und der südliche Teil mit 46,5 m bzw. 46 m über NN festgesetzt wurde. Diese Staffelung wird mit der 2. Änderung beibehalten, allerdings wird der nördliche Bereich mit einem Meter weniger auf nun 44 m über NN festgesetzt. Zusätzlich wird für die WA-0,35-Gebiete eine Überschreitung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen um 1,50 m festgesetzt, um technische Anlagen und Solaranlagen zu ermöglichen.

### **3.3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Aufgrund der geplanten Änderung einen kompakten Baukörper zu errichten wird für das Wa-0,35-Gebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt. Dadurch kann abweichend zur offenen Bauweise ein Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m unter Einhaltung der seitlichen Grenzabstände entstehen (entsprechend der offenen Bauweise).

### **3.3.4 Sonstige Festsetzungen**

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Eutin werden diverse baugestalterische Abweichungen für das WA-035- und WA\*0,35-Gebiet festgesetzt, da diese von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Eutin abweichen. Die Stadt Eutin geht aufgrund der gesonderten Lage dieser Bauflächen davon aus, dass geringfügige Abweichungen von der *„Satzung der Stadt Eutin über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in der Innenstadt“* vertretbar sind. Dies begründet sich darin, dass die Baukörper nach der Fertigstellung von der Freischützstraße und der Weidestraße aus kaum einsehbar sind. Desweiteren orientiert sich die Architektur der Generationenübergreifenden Wohnanlage stark an Otto Haesler, der als Architekt ein bedeutender Vertreter des „Neuen Bauens“ war. Diese architektonische Stilrichtung, eng verknüpft mit dem Bauhaus, ist verständlicherweise nicht zu 100 % konform mit der Gestaltungssatzung der Stadt Eutin.

#### Dachform

Der § 3 „Dachform“ der Gestaltungssatzung regelt die Dachformen, je nach Sichtbarkeit. Die vorliegende Bebauungsplanänderung lässt hier Abweichungen zu.

#### Traufhöhen

Der § 11 „Traufhöhen“ der Gestaltungssatzung regelt die verschiedenen Abstufungen der zulässigen Traufhöhen. Die vorliegende Bebauungsplanänderung lässt hier Abweichungen zu.

#### Öffnungen und Fassade

Der § 12 „Wandfläche“, § 13 „Öffnungen“ und § 14 „Gliederung“ der Gestaltungssatzung regeln die Fassadengestaltung (Lochfassade), die Fassadengliederung und die Flächenanteile von offenen und geschlossenen Wandflächen, die Ausformung der Öffnungen sowie die Proportionen dieser. Die vorliegende Bebauungsplanänderung lässt hier Abweichungen zu.

Ähnlich verhält es sich mit dem § 15 „Plastizität“ in dem der Grad der Plastizität der Fassaden geregelt wird. Die vorliegende Bebauungsplanänderung lässt hier Abweichungen zu.

#### Fenster, Türen, Materialien

Der § 16 „Fenster und Türen“ legt Materialien und Proportionen dieser fest, von denen die Bebauungsplanänderung Abweichungen zulässt. Gleichzeitig werden Abweichungen vom § 17 der Gestaltungssatzung zugelassen. Dieser regelt die Materialien und Farben der Wandoberflächen.

#### Nebenanlagen, Bepflanzungen

Der § 28 „ Stützmauern“, § 29 „Mauern“ und § 30 „Vorgärten“ der Gestaltungssatzung regeln die Materialien und Ausformungen von Mauern und Stützmauern sowie die Gestaltung von Vorgärten. Die vorliegende Bebauungsplanänderung lässt hier Abweichungen zu.

#### Solarenergie

Der § 31 „ Dachflächen“ regelt die Sonnenenergienutzung im Bereich der Gestaltungssatzung. Die vorliegende Bebauungsplanänderung lässt hier Abweichungen zu.

### **3.4 Erschließung**

Bezüglich der verkehrlichen Erschließung ergeben sich keine grundsätzlichen Änderungen gegenüber dem Ursprungsplan. Das Plangebiet wird weiterhin über die Otto-Haesler-Straße erschlossen. Auch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht östlich der Otto-Haesler-Straße zu Gunsten des Flurstücks 63/2 bleibt bestehen.

Allerdings wird auf eine fußläufige Anbindung des Plangebietes an den Katerstieg im Süden verzichtet. Damit einher geht auch der Verzicht auf einen separaten Fußweg an der Otto-Haesler-Straße, da dieser aufgrund des wegfallenden Durchgangsverkehrs nicht mehr für erforderlich gehalten wird. Stattdessen wird eine gemischte Verkehrsfläche angestrebt.

#### **3.4.1 Stellplätze**

Die benötigten Stellplätze für die WA-0,35-Gebiete werden auf den Baugrundstücken untergebracht, sowie östlich der Otto-Haesler-Straße.

### 3.5 Eingriffe

Die Planung ermöglicht keine zusätzliche Versiegelung wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist.

Nutzung	Bereits zulässig	Planung	=	Neueingriff
<b>WA-0,35-Gebiet</b> (3.860 m <sup>2</sup> )	1.158 m <sup>2</sup>	1.351 m <sup>2</sup>	=	193 m <sup>2</sup>
Stellplatzflächen, Zufahrten nach § 19 (4) Baunutzungsverordnung mit Erhöhung um 50 %	1.450 m <sup>2</sup>	675 m <sup>2</sup>	=	- 775 m <sup>2</sup>
15%-Überschreitung für Balkone und Terrassen	--	203 m <sup>2</sup>	=	203 m <sup>2</sup>
<b>WA*-0,35-Gebiet</b> (1.480 m <sup>2</sup> )	444 m <sup>2</sup>	518 m <sup>2</sup>	=	74 m <sup>2</sup>
Stellplatzflächen, Zufahrten nach § 19 (4) Baunutzungsverordnung mit Erhöhung um 90 %	558 m <sup>2</sup>	466 m <sup>2</sup>	=	- 92 m <sup>2</sup>
15%-Überschreitung für Balkone und Terrassen	--	70 m <sup>2</sup>	=	70 m <sup>2</sup>
	<b>3.610 m<sup>2</sup></b>	<b>3.283 m<sup>2</sup></b>	<b>=</b>	<b>- 327 m<sup>2</sup></b>

Der Versiegelungsgrad im Plangebiet verringert sich um ca. 327 m<sup>2</sup>. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt und somit würden sich grundsätzlich auch keine Ausgleichserfordernisse ergeben. Das begründet sich in der Zielsetzung der Nachverdichtung den Vorrang einzuräumen was mit einem sparsamen Flächenumgang einhergeht.

### 4 Immissionen und Emissionen

Bezüglich der Immissionen und Emissionen ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Ursprungsplan. Es erfolgt weiterhin die Festsetzung von Lärmpegelbereichen III und IV im südlichen Teil des Plangebietes, aufgrund des Schienenverkehrs.

### 5 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Erdgas erfolgt durch die Stadtwerke Eutin GmbH, die Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser durch die Städtischen Betriebe Eutin – Stadtentwässerung. Mögliche Umlegungen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Ein kombiniertes Regenrückhaltebecken mit Regenklärbeckenwirkung für Oberflächenwasser von den befestigten Flächen im WA-Gebiet wird im Blockinnenbereich gemäß ATV-Arbeitsblatt A 117 angelegt. Auf die Erlaubnispflicht nach §§ 2-7 WHG

und Anlagengenehmigung nach § 35 LWG wird hingewiesen. Falls sich bereits zugelassene Einleitungsmengen aus der vorhandenen Oberflächenentwässerung in Gewässer II. Ordnung verändern, ist bei der Wasserbehörde eine Änderung des Erlaubnisbescheides zu beantragen.

Bei Bauarbeiten ist auf die vorhandenen Anlagen des Versorgungsträgers Rücksicht zu nehmen. Arbeiten im Bereich solcher Anlagen sind nur in Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle durchzuführen. Bei Anpflanzungen ist auf Leitungen Rücksicht zu nehmen. Tiefwurzelnde Sträucher und Bäume sind im Leitungsbereich nicht zugelassen. Die Anbindung an das vorhandene Versorgungsnetz der Stadtwerke Eutin GmbH ist direkt abzustimmen.

Das im Plangebiet anfallende Abwasser ist der zentralen Kläranlage der Stadt Eutin zuzuführen. „Anlagen für wassergefährdende Stoffe (Tankanlage, Lagerstätten) sind ordnungsgemäß zu reinigen. Beim Ausbau von diesen Anlagen ist die Wasserbehörde Ostholstein zu beteiligen. Werden Bodenverunreinigungen oder Abfallablagerungen festgestellt, ist die Wasserbehörde Ostholstein zu informieren.

Innerhalb der vorliegenden Änderung des B-Planes Nr. 81 ist eine Rückhaltung des Oberflächenwassers in Abstimmung mit den „Städtischen Betrieben Eutin- Stadtentwässerung“ erforderlich.

## **5.1 Löschwasserversorgung**

Der Feuerschutz in der Stadt Eutin wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Eutin" gewährleistet. Das Baugebiet wurde mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m<sup>3</sup>/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

Laut Angaben der Stadtwerke Eutin stehen in der Nähe des Plangebietes folgende Hydranten zur Verfügung:

- Weidestraße 15,
- Freischützstraße 3,
- Albert-Mahlstadt-Straße 51,

- Carl-Maria-von-Weber-Straße 12.

## 5.2 Müllentsorgung

Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen sein. Das Lichtraumprofil ist nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc. einzuschränken und in Stichstraßen muss der Wendepunkt einen Durchmesser von mindestens 20,0 m aufweisen. Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen mit unseren Großraum-Sammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächstgelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche mit dem Zweckverband Ostholstein abzustimmen sind.

## 6 Hinweise

### 6.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

## **7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet:

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

## **8 Kosten**

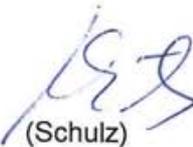
Es entstehen der Stadt keine Kosten aufgrund der Planung.

## **9 Billigung der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung Eutin am 27.02.2013 gebilligt.

Eutin, den 25.03.2013



  
(Schulz)

- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 82, 2. Änderung ist am 04.04.2013..... in Kraft getreten.

